



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Lüneburg

## Öffentliche *BEKANNTMACHUNG*

### **B 3, Ortsumfahrung Elstorf**

hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg, beabsichtigt, Vorarbeiten für die Entwurfsplanung der Ortsumfahrung Elstorf im Zuge der Bundesstraße 3 durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Untersuchungsraum, der für mögliche Trassenführungen der Ortsumfahrung Elstorf in Frage kommt,

**von März 2018 bis Oktober 2019**

Kartierungsarbeiten in den Gemarkungen der Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten, Appel, Hansestadt Buxtehude durchgeführt werden.

Das Untersuchungsgebiet ist aus der anliegenden Karte ersichtlich.

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Straßen und Wege befahren sowie private Grundstücke begangen werden. Die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke und Gewässer wird durch die Vorarbeiten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Informationen zur Planung der **B 3, Ortsumfahrung Elstorf** sind im Internet eingestellt unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> oder können in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Etwaige, durch diese Arbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des / der Betroffenen die Entschädigung fest.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

### **Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870). Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug ergibt sich bereits daraus, dass das Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats für den Landkreis Stade beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, und für den Landkreis Harburg beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erheben. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, in 30453 Hannover zu richten.

Lüneburg, 21.02.2018

Im Auftrage

Gez.  
Padberg